

Betreff: Investitionsprämien-gesetz

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Letzte Woche wurde am 7.7. der Beschluss über das Investitionsprämien-gesetz – InvPrG (288 d.B.) im Nationalrat getroffen. Diese Woche sollte das Gesetz durch den Bundesrat bestätigt und danach vom Bundespräsidenten unterschrieben werden.

Investitionsprämien-gesetz – InvPrG (288 d.B.)

Übersicht

Parlamentarisches Verfahren

Vorparlamentarisches Verfahren

Status: Auf der Tagesordnung der [910. Sitzung](#)
Beschlossen im Nationalrat [91/BNR](#), Dafür: V, S, G, N, dagegen: F

Regierungsvorlage: Bundes(verfassungs)gesetz

Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämien-gesetz – InvPrG) erlassen wird

-  [Gesetzestext / PDF, 120 KB](#)  [HTML, 120 KB](#)
-  [Vorblatt und WFA / PDF, 109 KB](#)
-  [Erläuterungen / PDF, 304 KB](#)

Im Fokus des Investitionsprämien-gesetzes steht die Förderung von materiellen und nichtmateriellen Neuinvestitionen des absetzbaren Anlagevermögens, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden. Explizit ausgenommen sind vor allem klimaschädliche Neuinvestitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen.

Konkret soll die Förderung durch die Gewährung einer Investitionsprämie in Form eines Zuschusses von 7% der förderfähigen Kosten erfolgen. Für Investitionen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit/Life Science ist eine Verdoppelung der Prämie vorgesehen. Das Förderprogramm, für das ein Budget in der Höhe von 1 Mrd. € zur Verfügung steht, soll mit 1. September 2020 starten, es umfasst aber auch rückwirkend Investitionen, die ab 1.8.2020 getätigt wurden. Anträge können bis 28. Februar 2021 gestellt werden. Der Entwurf enthält auch eine haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Begründung der entsprechenden Vorbelastungen in den Finanzjahren bis 2025.

Seitens Biowärmeverband NÖ wird gerade eine Anfrage an die Wirtschaftskammer vorbereitet um abzuklären welche ökologischen Maßnahmen bei Nahwärmeanlagen auf Basis Biomasse den erhöhten Fördersatz erhalten können.

Über die Förderbeantragung sowie Maßnahmen mit erhöhten Fördersatz werden wir Euch so rasch als möglich informieren.

Mit besten Grüßen Biowärmeverband Niederösterreich Obmann Friewald und GF Manfred Kirtz

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG) erlassen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird

§ 1. Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, beim Detailbudget 40.02.01 (Wirtschaftsförderung) der Untergliederung 40 Vorbelastungen hinsichtlich der Finanzjahre bis 2025 in Höhe von bis zu einer Milliarde Euro für Zwecke des Bundesgesetzes über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen, BGBl. I Nr. XX/2020, zu begründen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31.12.2025 außer Kraft.

Artikel 2

Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG)

Gegenstand der Förderung, Abwicklung

§ 1. (1) Gegenstand des Förderungsprogrammes des Bundes ist die Schaffung eines Anreizes für Unternehmen, in und nach der COVID-19 Krise in das Anlagevermögen zu investieren. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

(2) Mit der Abwicklung des Förderprogramms nach diesem Bundesgesetz wird die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Namen und auf Rechnung des Bundes beauftragt.

(3) Die liquiden Mittel werden der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Anforderung bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt. Hiefür werden maximal eine Milliarde Euro zur Verfügung gestellt.

COVID-19 Investitionsprämie

§ 2. (1) Gefördert werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen eines Unternehmens an österreichischen Standorten, für die zwischen dem 1. September 2020 und 28. Februar 2021 diese Förderung beantragt werden kann. Erste Maßnahmen im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen 1. August 2020 und 28. Februar 2021 gesetzt werden.

(2) Nicht förderungsfähig sind insbesondere klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen. Detaillierungen dazu sind in der Förderungsrichtlinie gemäß § 3 Abs. 1 vorzunehmen.

(3) Als klimaschädliche Investitionen gelten Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Die Investitionsprämie für Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine substantielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird.

(4) Als Förderungswerber kommen bestehende und neugegründete Unternehmen aller Branchen und aller Größen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich in Betracht.

(5) Die Investitionsprämie beträgt 7 % der Neuinvestitionen gemäß Abs. 1. Bei Neuinvestitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science beträgt die Investitionsprämie 14 %.

Förderungsrichtlinie

§ 3. (1) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Richtlinie für die Abwicklung der COVID-19 Investitionsprämie zu erlassen. Die Richtlinie hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

1. Rechtsgrundlagen, Ziele,
2. den Gegenstand der Förderung,
3. die förderbaren Kosten,
4. die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung,
5. das Ausmaß und die Art der Förderung,
6. das Verfahren, insbesondere
 - a) Ansuchen (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen),
 - b) Entscheidung,
 - c) Auszahlungsmodus,
 - d) Behalteverpflichtungen,
 - e) Berichtspflichten des Fördernehmers,
 - f) Einstellung und Rückforderung der Förderung,
7. Geltungsdauer,
8. Evaluierung.

(2) Die Förderungsrichtlinie wird auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort veröffentlicht.

Datenübermittlung zur Abwicklung und Kontrolle der COVID-19 Investitionsprämie

§ 4. (1) Der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind zum Zwecke der Abwicklung und Kontrolle von Förderungen nach diesem Bundesgesetz von den Abgabenbehörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – auf ihre Anfrage unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle soweit verfügbar Daten zu übermitteln, die für die Kontrolle des Zuschusses notwendig sind.

Schlussbestimmungen

§ 5. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31.12.2025 außer Kraft.

(2) Sämtliche in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogenen Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, hinsichtlich des § 3 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, betraut.

Vorblatt

Ziel(e)

- Sicherung von Unternehmensstandorten und Betriebsstätten
- Unterstützung von Investitionen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Beschluss des Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird.
- Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämiengesetz – InvPrG)

Wesentliche Auswirkungen

Durch COVID19 wurde die Wirtschaft weltweit in eine tiefe Krise gestürzt. Die Forschungsinstitute erwarten in den jüngsten Prognosen für Österreich im Jahr 2020 BIP-Rückgänge in Höhe von über 5 bis über 7%. Besonders stark wird der Rückgang der Investitionen mit 6,7 bis 9,5% geschätzt. Im WIFO Konjunkturtest (Sonderausgabe 2/2020) gaben im Mai ca. 41% der befragten Unternehmen an, Verschiebungen von Investitionsprojekten und weitere 21% die Streichung von Investitionsprojekten zu planen. Ein Rückgang der Investitionen ist nicht nur konjunkturell, sondern auch in Hinblick auf den Strukturwandel problematisch, da üblicherweise Investitionen auch mit technischer Aufwertung des Kapitalstocks verbunden ist.

Mit der "COVID-19 Investitionsprämie" soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden, um der gegenwärtig zurückhaltenden Investitionsneigung von österreichischen Unternehmen entgegenzuwirken

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Bedeckung im Jahr 2020 erfolgt aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds gemäß COVID-19-FondsG. Für die Bedeckung der Vorbelastungen wird in den jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzen bzw. Bundesfinanzgesetzen vorgesorgt.

Die angeführten Zahlen basieren auf einer indikativen Kostenschätzung der aws, welche die Maßnahme "COVID-19 Investitionsprämie" abwickeln wird. Die Ausgestaltung der Fördermaßnahme erfolgt gemäß §3 Abs. 1 InvPrG auf Basis einer noch auszuarbeitenden Förderrichtlinie.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund	-21.000	-286.000	-487.000	-122.000	-52.000

Auswirkungen auf Unternehmen:

Das Bundesgesetz, mit dem die Begründungen von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird, hat selbst keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Durch die "COVID-19 Investitionsprämie" sind zwar wesentlich mehr als 500 Unternehmen betroffen, das Vorhaben bezieht sich jedoch nicht speziell auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus, auf die Innovationsfähigkeit oder auf die Internationalisierung von Unternehmen. Durch die getätigten Investitionen sind bei einem Teil der geförderten Betriebe indirekte Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit und Internationalisierung zu erwarten

Die durch diese Maßnahme gewährten Zuschüsse entsprechen bilanziell einer nicht rückzahlbaren Zufuhr von Eigenkapital. Für geförderte Unternehmen bedeutet das eine spürbare Erleichterung beim Zugang zu Fremdmitteln.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Mit der Verdoppelung der "COVID-19 Investitionsprämie" soll ein verstärkter Anreiz für Unternehmensinvestitionen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science geschaffen werden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Es ist geplant die Investitionsprämie als 'allgemeine Maßnahme' auszugestalten, weshalb die vorgesehene Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union (insbesondere des EU Beihilferechts) fallen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Investitionsprämie

Einbringende Stelle: BMDW
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2020
Inkrafttreten/ 2020
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU." für das Wirkungsziel "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Durch COVID19 wurde die Wirtschaft weltweit in eine tiefe Krise gestürzt. Die Forschungsinstitute erwarten in den jüngsten Prognosen für Österreich im Jahr 2020 BIP-Rückgänge in Höhe von über 5 bis über 7%. Besonders stark wird der Rückgang der Investitionen mit 6,7 bis 9,5% geschätzt. Im WIFO Konjunkturtest (Sonderausgabe 2/2020) gaben im Mai ca. 41% der befragten Unternehmen an, Verschiebungen von Investitionsprojekten und weitere 21% die Streichung von Investitionsprojekten zu planen. Ein Rückgang der Investitionen ist nicht nur konjunkturell, sondern auch in Hinblick auf den Strukturwandel problematisch, da üblicherweise Investitionen auch mit technischer Aufwertung des Kapitalstocks verbunden ist.

Mit der "COVID-19 Investitionsprämie" soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden, um der gegenwärtig zurückhaltenden Investitionsneigung von österreichischen Unternehmen entgegenzuwirken. Gefördert werden materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden. Explizit ausgenommen sind vor allem klimaschädliche Neuinvestitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung einer Investitionsprämie in Form eines Zuschusses in Höhe von 7 % der förderfähigen Kosten. Es erfolgt eine Verdopplung des Zuschusses, wenn die Investition im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science in Verbindung steht.

Es ist geplant, das Förderungsprogramm "COVID-19 Investitionsprämie" mit 1. September 2020 zu starten. Anträge sollen bis 28. Februar 2021 gestellt werden können. Für das Förderprogramm soll plangemäß ein Budget in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Verfügung stehen.

Eine Vorbelastung darf gemäß § 60 Abs. 4 Ziffer 1 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, nur aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung erfolgen, wenn deren zugehörige Auszahlungen jeweils jährlich in zumindest einem folgenden Finanzjahr den Anteil von 10 vH der bei der jeweiligen Untergliederung im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehenen Auszahlungsobergrenze übersteigen würden. Im Hinblick auf die für 2020 gemäß BGBl. I Nr. 47/2020 für die Untergliederung 40 "Wirtschaft" vorgesehene Auszahlungsobergrenze in der Höhe von 489,283 Mio. Euro liegt die Betragsgrenze nach § 60 Abs. 4 Ziffer 1 BHG bei rd. 50 Mio. Euro jährlich.

Für die Begründung der erforderlichen gegenständlichen Vorbelastungen für die Finanzjahre bis 2025 ist daher eine bundesgesetzliche Ermächtigung einzuholen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll daher die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Begründung jener Vorbelastungen schaffen, die durch oben genannte Maßnahme entstehen. Weiters soll dieser dazu ermächtigen, Vorbelastungen in Höhe von bis zu 1 Milliarde Euro in den Finanzjahren bis 2025 zu begründen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Das Nullszenario wäre keine Verabschiedung des Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und damit keine Vorbelastungen hinsichtlich der Finanzjahre bis 2025 für die Maßnahme "COVID-19 Investitionsprämie".

Somit können die durch die Maßnahme avisierten Ziele, die Investitionsneigung der österreichischen Unternehmen mit positiven Folgen auf Wachstum und Beschäftigung zu unterstützen, nicht erreicht werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Als Jahr der internen Evaluierung wird der dafür spätmöglichste Zeitpunkt gewählt, um die Auswirkungen der Investitionsprämie darstellen zu können. Die interne Evaluierung wird durch das BMDW auf Basis der von der aws zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und unter Berücksichtigung einer externen Evaluierung des Programms durchgeführt.

Ziele

Ziel 1: Sicherung von Unternehmensstandorten und Betriebsstätten

Beschreibung des Ziels:

Im Fokus der Investitionsprämie stehen Projekte von bestehenden und neu gegründeten Unternehmen aller Branchen und unabhängig von der Unternehmensgröße.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In Folge der COVID-19 Krise ist die Investitionsneigung österreichischer Unternehmen zurückhalten. Es fehlt ein Anreiz für materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden.	Durch die "COVID-19 Investitionsprämie" konnten Investitionen von Unternehmen in der Größenordnung von rund dem 10fachen der abgerufenen operativen Mittel ausgelöst werden.

Ziel 2: Unterstützung von Investitionen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In Folge der COVID-19 Krise ist die Investitionsneigung österreichischer Unternehmen	Ein Drittel der Gesamtinvestitionen soll in Projekte mit dem Schwerpunkt Digitalisierung,

zurückhalten. Es fehlt ein Anreiz für materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden.	Ökologisierung und Gesundheit/Life Science erfolgen.
--	--

Maßnahmen

Maßnahme 1: Beschluss des Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird.

Beschreibung der Maßnahme:

Der Gesetzesentwurf "Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird" schafft die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Begründung jener Vorbelastungen, die durch die "COVID-19 Investitionsprämie" bis 2025 entstehen.

Dieser Gesetzesentwurf soll dazu ermächtigen, Vorbelastungen in Höhe von bis zu 1 Milliarde Euro in den Finanzjahren bis 2025 zu begründen.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 2: Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG)

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem "Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG)" werden die Voraussetzungen für die Fördermaßnahme "COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen" geschaffen. Die Detaillierung des Programms erfolgen in der Förderungsrichtlinie gemäß § 3 Abs. 1.

Gemäß §1 Abs. 2 erfolgt die Abwicklung des Programms über die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

(Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang).

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Werkleistungen		1.000	6.000	7.000	2.000	2.000
Transferaufwand		20.000	280.000	480.000	120.000	50.000
Aufwendungen gesamt		21.000	286.000	487.000	122.000	52.000

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Verwaltungskosten für Unternehmen entstehen im Zuge der Antragsstellung und Abrechnung der förderfähigen Investitionsprojekte.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Die durch die "COVID-19 Investitionsprämie" gewährten Zuschüsse entsprechen bilanziell einer nicht rückzahlbaren Zufuhr von Eigenkapital. Für geförderte Unternehmen bedeutet das eine spürbare Erleichterung beim Zugang zu Fremdmitteln, zumal bei Beantragung eines mit der Investition zusammenhängenden Investitionskredits das Rating des Unternehmens verbessert wird.

Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung

Durch die "COVID-19 Investitionsprämie" sind zwar wesentlich mehr als 500 Unternehmen betroffen, das Vorhaben bezieht sich allerdings nicht speziell auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus, auf die Innovationsfähigkeit oder auf die Internationalisierung von Unternehmen. Durch die getätigten Investitionen sind bei einem Teil der geförderten Betriebe indirekte Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit und Internationalisierung zu erwarten.

Somit hat das Bundesgesetz, mit dem die Begründungen von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird, keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

Nachfrageseitige Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen nachfrageseitigen Auswirkungen.

Erläuterung

Durch COVID19 wurde die Wirtschaft weltweit in eine tiefe Krise gestürzt. Die Forschungsinstitute erwarten in den jüngsten Prognosen für Österreich im Jahr 2020 BIP-Rückgänge in Höhe von über 5 bis über 7%. Besonders stark wird der Rückgang der Investitionen mit 6,7 bis 9,5% geschätzt. Im WIFO Konjunkturtest (Sonderausgabe 2/2020) gaben im Mai ca. 41% der befragten Unternehmen an, Verschiebungen von Investitionsprojekten und weitere 21% die Streichung von Investitionsprojekten zu planen. Ein Rückgang der Investitionen ist nicht nur konjunkturell, sondern auch in Hinblick auf den

Strukturwandel problematisch, da üblicherweise Investitionen auch mit technischer Aufwertung des Kapitalstocks verbunden ist.

Um Investitionen anzukurbeln und insbesondere die Transformation der Wirtschaft in Richtung Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science voranzutreiben, wird die Investitionsprämie eingeführt. Allerdings ist in dieser Situation, wenn schon die Abschätzung der gesamten BIP-Entwicklung und der gesamtwirtschaftlichen Investitionen so große Bandbreiten ergibt, kaum eine Abschätzung möglich, wie viele zusätzliche Investitionen durch die Prämie induziert werden.

Daher wird auf die Berechnung der gesamtwirtschaftlichen Effekte in der WFA verzichtet.

Angebotsseitige Auswirkungen und Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen und Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Erläuterung

Durch COVID19 wurde die Wirtschaft weltweit in eine tiefe Krise gestürzt. Die Forschungsinstitute erwarten in den jüngsten Prognosen für Österreich im Jahr 2020 BIP-Rückgänge in Höhe von über 5 bis über 7%. Besonders stark wird der Rückgang der Investitionen mit 6,7 bis 9,5% geschätzt. Im WIFO Konjunkturtest (Sonderausgabe 2/2020) gaben im Mai ca. 41% der befragten Unternehmen an, Verschiebungen von Investitionsprojekten und weitere 21% die Streichung von Investitionsprojekten zu planen. Ein Rückgang der Investitionen ist nicht nur konjunkturell, sondern auch in Hinblick auf den Strukturwandel problematisch, da üblicherweise Investitionen auch mit technischer Aufwertung des Kapitalstocks verbunden ist.

Um die Investitionen anzukurbeln und insbesondere die Transformation der Wirtschaft in Richtung Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science voranzutreiben, wird daher die Investitionsprämie eingeführt. Allerdings ist in dieser Situation, wenn schon die Abschätzung der gesamten BIP-Entwicklung und der gesamtwirtschaftlichen Investitionen so große Bandbreiten ergibt, kaum eine Abschätzung möglich, wieviele zusätzliche Investitionen durch die Prämie induziert werden.

Daher wird auf die Berechnung der gesamtwirtschaftlichen Effekte in der WFA verzichtet.

Auswirkungen auf die Umwelt

Sonstige wesentliche Umweltauswirkungen

Mit der Verdoppelung der "COVID-19 Investitionsprämie" soll ein verstärkter Anreiz für Unternehmensinvestitionen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science geschaffen werden.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2020	2021	2022	2023	2024		
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		21.000	286.000	487.000	122.000	52.000		
in Tsd. €		Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
Durch	40.02.01			21.000				
Mehreinzahlungen	Wirtschaftsförderung							
gem. BFRG/BFG	40.02.01				286.000	487.000	122.000	52.000
	Wirtschaftsförderung							

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung im Jahr 2020 erfolgt aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds gemäß COVID-19-FondsG. Für die Bedeckung der Vorbelastungen für die Jahre 2021 bis 2024 wird in den jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzen bzw. Bundesfinanzgesetzen vorgesorgt.

Projekt – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2020	2021	2022	2023	2024					
Bund		1.000.000,00	6.000.000,00	7.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00					
Körperschaft (Angaben in €)		2025									
Bund		2.000.000,00									
		2020	2021	2022	2023	2024					
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Abwicklungskosten	Bund	1	1.000.000,00	1	6.000.000,00	1	7.000.000,00	1	2.000.000,00	1	2.000.000,00

2025			
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)
Abwicklungskosten	Bund	1	2.000.000,00

Die Werkleistungen stellen die geplanten Abwicklungskosten der aws dar. Die angeführten Zahlen basieren auf einer indikativen Kostenschätzung der aws, welche die Maßnahme "COVID-19 Investitionsprämie" abwickeln wird. Die Ausgestaltung der Fördermaßnahme erfolgt gemäß §3 Abs. 1 InvPrG auf Basis einer noch auszuarbeitenden Förderrichtlinie.

Projekt – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	20.000.000,00	280.000.000,00	480.000.000,00	120.000.000,00	50.000.000,00

Körperschaft (Angaben in €)	2025
Bund	30.000.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2020		2021		2022		2023		2024	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Operative Mittel	Bund	1	20.000.000,00	1	280.000.000,00	1	480.000.000,00	1	120.000.000,00	1	50.000.000,00
					0		0		0		0

2025			
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)
Operative Mittel	Bund	1	30.000.000,00

Der Transferaufwand stellt die geplanten Auszahlungen der aws an die Unternehmen dar. Die angeführten Zahlen basieren auf einer indikativen Kostenschätzung der aws, welche die Maßnahme "COVID-19 Investitionsprämie" abwickeln wird. Die Ausgestaltung der Fördermaßnahme erfolgt gemäß §3 Abs. 1 InvPrG auf Basis einer noch auszuarbeitenden Förderrichtlinie.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen
Gesamtwirtschaft	Nachfrage	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)
Gesamtwirtschaft	Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	40 Mio. € Wertschöpfung oder 1 000 Jahresbeschäftigungsverhältnisse in zumindest einem der fünf untersuchten Jahre
Soziales	Arbeitsmarkt	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 353412218).

Entwurf

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit der COVID-19 Investitionsprämie soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden, um der gegenwärtig zurückhaltenden Investitionsneigung von österreichischen Unternehmen entgegenzuwirken. Gefördert werden materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden. Explizit ausgenommen sind vor allem klimaschädliche Neuinvestitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung einer Investitionsprämie in Form eines Zuschusses in Höhe von 7 % der förderfähigen Kosten. Es erfolgt eine Verdopplung des Zuschusses, wenn die Investition im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit/Life Science in Verbindung steht.

Das Förderungsprogramm „COVID-19 Investitionsprämie“ startet mit 1. September 2020, Anträge können bis 28. Februar 2021 gestellt werden. Für das Förderprogramm steht ein Budget in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Verfügung.

Eine Vorbelastung darf gemäß § 60 Abs. 4 Ziffer 1 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, nur aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung erfolgen, wenn deren zugehörige Auszahlungen jeweils jährlich in zumindest einem folgenden Finanzjahr den Anteil von 10 vH der bei der jeweiligen Untergliederung im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehenen Auszahlungsobergrenze übersteigen würden. Im Hinblick auf die für 2020 gemäß BGBl. I Nr. 47/2020 für die Untergliederung 40 „Wirtschaft“ vorgesehene Auszahlungsobergrenze in der Höhe von 489,283 Mio. Euro liegt die Betragsgrenze nach § 60 Abs. 4 Ziffer 1 BHG bei rd. 50 Mio. Euro jährlich. Für die Begründung der erforderlichen gegenständlichen Vorbelastungen für die Finanzjahre bis 2025 ist daher eine bundesgesetzliche Ermächtigung einzuholen.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll daher die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Begründung jener Vorbelastungen schaffen, die durch oben genannte Maßnahme entstehen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll dazu ermächtigen, Vorbelastungen in Höhe von bis zu 1 Milliarde Euro in den Finanzjahren bis 2025 zu begründen.

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die erforderlichen Vorbelastungen in Höhe von bis zu 1 Milliarde Euro hinsichtlich des Zeitraums bis 2025 zu begründen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort kann mit dem Bundesminister für Finanzen auf Basis dieses Gesetzes eine Förderungsrichtlinie erlassen, auf deren Grundlage die Förderungen gewährt werden. Mit dem Betrag von 1 Mrd. Euro kann die Maßnahme „COVID-19 Investitionsprämie“ umgesetzt werden, um Anreize für Unternehmensinvestitionen zu schaffen, Unternehmensstandorte und Betriebsstätten zu sichern und Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen. Kompetenzrechtlich stützt sich dieses Gesetz auf Art. 17 B-VG.

Zu §§ 2 und 3:

Die §§ 2 und 3 regeln die Vollziehung und das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2:**Zu § 1 Abs. 1:**

§ 1 Abs. 1 erläutert die Förderintention der COVID-19 Investitionsprämie und legt die Art der Förderung in Form eines Zuschusses fest.

Zu § 1 Abs. 2:

§ 1 Abs. 2 stellt klar, dass die Förderungsmaßnahme COVID-19 Investitionsprämie von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung abzuwickeln ist.

Zu § 1 Abs. 3:

§ 1 Abs. 3 definiert die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 1 Mrd. Euro inklusive Abwicklungskosten.

Zu § 2 Abs. 1:

In § 2 Abs. 1 werden die förderbaren Investitionen sowie der Antragszeitraum festgelegt.

Zu § 2 Abs. 2:

In § 2 Abs. 2 werden beispielhaft die nicht förderbaren Investitionen festgelegt. Zu diesen ist in der Förderungsrichtlinie näher auszuführen.

Zu § 2 Abs. 3:

Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, fallen nicht unter die Investitionsprämie. Die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, etwa mit fossiler Energie betriebene Energieerzeugungsanlagen zur energetischen Nutzung, fallen ebenfalls nicht unter die Investitionsprämie. Die Investitionsprämie für Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine substantielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird.

Zu § 2 Abs. 4:

In § 2 Abs. 4 werden die Voraussetzungen als Förderungswerber definiert.

Zu § 2 Abs. 5:

In § 2 Abs. 5 wird die Höhe der Investitionsprämie festgelegt. Bei Neuinvestitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science wird die Investitionsprämie von 7 % auf 14 % verdoppelt. Zu diesen ist in der Förderungsrichtlinie näher auszuführen.

Zu § 3 Abs. 1:

In § 3 Abs. 1 wird geregelt, dass die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Förderrichtlinie erlassen kann. Die Eckpunkte dieser Richtlinie sind festgehalten und diese wird auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort veröffentlicht.

Zu § 4 Abs. 1:

In § 4 Abs. 1 wird geregelt, dass zum Zwecke der Abwicklung und Kontrolle von Förderungen nach diesem Bundesgesetz von den Abgabenbehörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind.

Zu § 4 Abs. 2:

In § 4 Abs. 2 wird geregelt, dass der Bundesminister für Finanzen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen, unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle soweit verfügbar Daten zu übermitteln hat, die für die Kontrolle des Zuschusses notwendig sind.

Zu § 5 :

In § 5 Abs. 1 und Abs. 2 ist das Inkrafttreten und die Vollziehung geregelt. In § 5 Abs. 2 ist die geschlechtsneutrale Bezeichnung der Funktionsbezeichnungen und personenbezogenen Ausdrücke festgehalten.

